



Aktenzeichen: **6 II StVK 836/13**

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]
geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden
vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

betreff: Antrag auf gerichtliche Entscheidung bzw. Prozeßkostenhilfe hierfür

hier: Verbescheidung bzw. Zurückhaltung von Anträgen auf Buchempfang

ergeht am 19.05.2014

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

I.

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bzgl. des Begehrens, den Bescheid vom 1. März 2013, soweit er seinen Antrag auf Empfang an seinen Antrag vom 24. Februar 2013 auf Empfang des Buches "Computer-Forensik Hacks" ablehnt und den Bescheid vom 19. März 2013, mit dem sein Antrag vom 17. März 2013 auf Empfang auf Bezug des Buches "Mispione" abgelehnt wurde, aufzuheben sowie die Justizvollzugsanstalt Dresden zur Neubescheidung der Anträge zu verpflichten, gewährt.

2. Die weitergehenden Prozeßkostenhilfe-Anträge werden abgelehnt.

II.

1. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Dresden vom 1. März 2013 in Verbindung mit dem Bescheid vom 26.04.2013, mit dem der Antrag des Gefangenen vom 24. Februar 2013 auf Empfang und Besitz des Buches "Computer-Forensik" abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Der Bescheid vom 19. März 2013, durch den der Antrag des Gefangenen vom 17. März 2013 auf Erlaubnis des Bezuges des Buches "Minispione" abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
3. Die Justizvollzugsanstalt Dresden wird verpflichtet, über die beiden damit wieder offenen Anträge innerhalb einer angemessenen Zeit unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

III.

1. Die Kosten des Verfahrens, soweit in der Hauptsache zu entscheiden war, hat die Staatskasse einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Antragstellers zu tragen.
2. Der Streitwert wird für beide Entscheidungsgegenstände auf jeweils 100,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1. Mit am Folgetag beim Landgericht Dresden eingegangenen Schreiben vom 05.08.2013 hat der Antragsteller Prozesskostenhilfe und für den Fall von deren Bewilligung Entscheidung des Gerichts über folgende Gegenstände beantragt:

1. die Justizvollzugsanstalt zur Bescheidung seines Antrages vom 24.02.2013 auf Erlaubnis zum Empfang und Besitz einer DVD "Visual Basic 2010" anzuweisen und bei Erledigung auszusprechen, dass es rechtswidrig gewesen sei, den Antrag unbearbeitet zu lassen,
2. die "angebliche Entscheidung vom 01.03.2013", soweit dadurch vorgenannter Antrag bzgl. des Empfanges des Buches "Computer-Forensik" abgelehnt worden sei, aufzuheben und die Anstalt zur Erteilung der Erlaubnis zu verpflichten, hilfsweise zur Neubescheidung anzuweisen sowie
3. die "angebliche Entscheidung vom 19.03.2013", soweit damit sein Antrag vom 17.03.2013 auf Empfang des Buches "Minispion" abgelehnt worden sei, aufzuheben und die Justizvoll-

zugsanstalt zur Erteilung der Erlaubnis zu verpflichten, hilfsweise die Neubescheidung anzuweisen.

Der Antragsteller besuchte seit Januar 2013 einen Lehrgang zur Ausbildung als Betriebsinformatiker. Er macht geltend, die zum Empfang bzw. Bezug beantragten Medien seien zur Ergänzung des Unterrichtsstoffes und zur Verbesserung der Prüfungsergebnisse dienlich. Der Antrag vom 24.02.2013 sei ihm gegenüber überhaupt niemals verbeschieden worden, ebenso der Antrag vom 19.03.2013 bzgl. des Buches "Minispion". Er habe lediglich aus der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt in einem anderen Verfahren nach § 109 StVollzG erfahren, dass diese darin mitteile, dass der Antrag vom 24.02.2013 am 01.03.2013 abgelehnt worden sei, weil er für den Kauf des Buches "nicht-freies Eigengeld" verwenden wolle, was aber nicht zutreffe. Tatsächlich habe er in dem Antrag vom 24.02.2013 nur die Freigabe von Eigengeld zum Ankauf der DVD beantragt. Bezüglich des am 17.02.2013 zum Bezug beantragten Buches sei er am Folgetag gefragt worden, wie dies bezahlt werden solle. Darauf habe er mitgeteilt, dies geschehe durch eine dritte Person außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Der bereits erwähnten Stellungnahme in dem anderen Verfahren habe er dann entnehmen müssen, dieser Antrag sei am 19.03.2013 abgelehnt worden, weil nur Hausgeld und frei verfügbares Eigengeld für den Kauf verwendet werden dürfe. Abgesehen davon, dass ihm diese Entscheidung zu keinem Zeitpunkt unmittelbar mitgeteilt worden sei, sei die Begründung dem Gesetz nicht zu entnehmen und stehe im Widerspruch zu der vollzuglichen Praxis der Vorgabe lediglich des Versandweges, nicht aber einer bestimmten Bezahlweise. Insoweit stehe die (angebliche Entscheidung) in Widerspruch zu der Verwaltungspraxis und sei deshalb fehlerhaft.

2. Die Justizvollzugsanstalt Dresden hat in ihrer Stellungnahme vom 01.10.2013 die Zurückweisung der Anträge beantragt. Der Antrag auf Verpflichtung zur Verbescheidung des Antrags auf Empfang und Besitz der DVD habe schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil dieser Antrag am 26.04.2013 beschieden worden sei. Hierzu wird die Kopie einer Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 26.04.2013 vorgelegt, in der ausgeführt ist: "Ihren Antrag muss ich ablehnen. Ihr Eigengeld ist nicht frei verfügbar, eine Freigabe kommt nur unter den Voraussetzungen in Betracht, unter denen Überbrückungsgeld freigegeben werden kann. Insofern verweise ich auf den Bescheid der JVA Dresden vom 01.03.2013.". Diesem Bescheid war die Kopie eines Entscheides vom 01.03.2013, dem Antragsteller an diesem Tag eröffnet, beigegeben, in dem allgemein ausgeführt ist: "Ihre Anträge auf Freigabe von Überbrückungsgeld für Kauf von Hilfsmitteln bzw. Literatur muss ich leider ablehnen.". Dies ist dann näher begründet. Im oberen Text dieses Bescheides findet sich die Anfrage bzgl. zweier Anträge vom 13.01.

und 09.02.2013 zum Bezug einer Zeitschrift und eines Buches "Visual Basic 2012 für Einsteiger".

Die Ablehnung des Antrages auf Bezug des Buches "Computer-Forensik" vom 24.02.2013 sei durch den (vorzitierten) Bescheid vom 01.03.2013 rechtmäßig erfolgt. Der Antragsteller habe von seinem Eigengeld das Überbrückungsgeld vollständig angespart, der weitergehende Teil des Eigengeldes unterliege näher dargelegten Pfändungen, welche insgesamt über 20.000,00 Euro ausmachen. Da die Freigabe des Eigengeldes demnach tatsächlich die Freigabe von Überbrückungsgeld bedeute, sei hierüber gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG zu entscheiden gewesen. Die Voraussetzungen für die Freigabe von Überbrückungsgeld hätten jedoch nicht vorgelegen, wie in der Stellungnahme, auf die hier und auch im Übrigen für weitere Einzelheiten Bezug genommen wird, näher ausgeführt wird.

Auch die Ablehnung des Antrages vom 17.03.2013 sei rechtmäßig. Der Bescheid befasse sich nicht mit der Frage, ob das Buch generell besessen werden dürfe, sondern nur mit der beantragten Art und Weise der Beschaffung. Der Erwerb von Gegenständen sei in § 22 Abs. 1 StVollzG bzgl. des Einkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege geregelt. Für das im Übrigen bestehende Ermessen bei der Frage der Gestattung des Erwerbs sonstiger Gegenstände sei die Nr. 2 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift einschlägig. Nach dieser könne für den Einkauf sonstiger Gegenstände, deren Besitz in der Anstalt gestattet sei, Hausgeld, Taschengeld und Eigengeld verwendet werden. In Ermangelung ausdrücklicher Regelungen habe die Justizvollzugsanstalt des Erwerbs bzgl. Bücher von ihrem Ermessen dadurch "Gebrauch gemacht", dass diese ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt, z. B. über den Versandhandel bezogen werden könnten. Hierzu regelt die Hausordnung der JVA Dresden unter Nr. 15 zum Einkauf u.a.: "Der Erwerb sonstiger Gegenstände ... bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt und kann in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen". Dies stehe auch mit den Vorschriften des Strafvollzugsgesetz in Einklang, da der mit der so vorgegebenen Einbringung über den Versandhandel entstehende Verwaltungsaufwand zu bewältigen sei. Außerdem sei hierdurch eine klare und für alle Gefangenen verständliche und beherrschbare Verfahrensweise gefunden worden. Bezüglich der Bezahlung sei durch § 22 StVollzG vorgegeben, dass ausschließlich Hausgeld oder freies Eigengeld zur Bezahlung eines solchen Einkaufs verwendet werden dürfe. Dies sei rechtlich bindend und lasse der Justizvollzugsanstalt keinen Ermessensspielraum.

3. Der Antragsteller hat hierauf erwidert, dass für Bücher als Gegenstände der Freizeitbeschäftigung § 70 StVollzG einschlägig sei. Die generelle Nichtzulassung der Bezahlung des

Erwerbes mit Mitteln Dritter sei nicht nur rechtswidrig, sondern widerspreche auch der geübten Praxis der Justizvollzugsanstalt, den Bezug von Büchern bei Zahlung durch Dritte zuzulassen. Bezüglich des am 24.02.2013 zum Empfang und Besitz beantragten Buches sei - wie sich aus dem Antrag ergebe - gerade nicht ein Antrag auf Freigabe von Eigengeld gestellt worden, sondern ebenfalls die Bezahlung durch Außenstehende beabsichtigt gewesen.

II.

1. Die zulässigen Anträge auf Prozesskostenhilfe sind hinsichtlich der beiden Bücher insoweit begründet, als der Antragsteller die Aufhebung der hierzu erlassenen Bescheide und die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt zur Neubescheidung begehrt. Soweit er darüber hinaus die Verpflichtung der Anstalt zur Erteilung der Erlaubnis begehrt, sind sie ebenso unbegründet wie bzgl. des Antrags auf Verpflichtung der JVA zur Bescheidung seines Antrages vom 24.02.2013 zum Empfang und Besitz der DVD.

2. Der auf den Antrag auf Genehmigung des Bezugs der DVD bezogene Prozesskostenhilfeantrag hat schon deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil dieser Antrag am 26.04.2013 verbeschieden worden ist. Zwar setzt sich die Begründung nur mit der zugleich beantragten Freigabe von Eigengeld zum Erwerb der DVD auseinander, doch ist ausweislich des Tenors der Antrag insgesamt abgelehnt worden.

3. Bezüglich der beantragten Aufhebung der beiden Ablehnungsbescheide ist Prozesskostenhilfe deswegen zu gewähren, weil insoweit die Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat.

a) Zunächst ist entsprechend den Darlegungen der JVA auch in ihrer Stellungnahme davon auszugehen, dass über den Antrag vom 24.02.2013 auf Empfang und Besitz des Buches "Computer-Forensik" mit dem Bescheid vom 01.03.2013 entschieden wurde. Zwar sind auf dem Formular Rückfragen bzgl. der Anträge vom 13.01. und 09.02.2013 verzeichnet, doch lässt der Inhalt des Bescheides den Bezug auch auf den Antrag vom 24.02.2013 zu. In dem Bescheid werden "Ihre Anträge auf Freigabe von Überbrückungsgeld für Kauf von Hilfsmitteln und Literatur abgelehnt". Die JVA trägt selber vor, dass damit auch der zum Gegenstand des Prozesskostenhilfeersuchens gemachte Antrag bzgl. des Buches "Computer-Forensik" gemeint ist. Zwar könnte zu Lasten des Antragstellers aufgrund der allgemeinen Formulierung und der nicht erkennbaren Ausdehnung auch auf diesen Antrag nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Bescheid dem Antragsteller ordnungsgemäß bekannt gemacht worden

ist. Nachdem der Antragsteller sich aber die Auffassung der Justizvollzugsanstalt, der Bescheid vom 01.03.2013 betreffe auch den Antrag bzgl. des Buches vom 24.02.2013, zu eigen macht, ist davon auszugehen, dass der Bescheid diesen erfasst und die Justizvollzugsanstalt muss sich daran festhalten lassen, den Bescheid mit allein der gegebenen Begründung abgelehnt zu haben. Bezüglich des Antrages vom 17.03.2013 ist - wie der Antragsteller dem Grunde nach zu recht moniert - offenbar ebenfalls keine klare Entscheidung, die ihm eine zeitnähere Reaktion möglich gemacht hätte, ergangen. Allerdings besteht - wie die JVA zutreffend ausführt - kein Anspruch auf schriftliche Verbescheidung. Ausweislich des Vermerks auf dem Bescheid, den die Justizvollzugsanstalt vorgelegt hat, hat deren Kammer am 19.03.2013 den "Antrag abgelehnt" mit der Begründung, dass die Bezahlung nur mit Hausgeld oder frei verfügbarem Eigengeld erfolgen könne. Davor ist die vom Antragsteller in seinem Prozesskostenhilfe-Ersuchen erwähnte Auskunft, dass das Buch "von draußen bezahlt" und über die Buchhandlung zugesendet werden solle, vermerkt.

b) Beide Entscheidungen sind ermessensfehlerhaft, weil sie zu Unrecht davon ausgehen, der Bezug der Bücher unter Bezahlung von Mitteln Dritter sei generell nicht zu gestatten.

aa) Bezüglich des Bescheides vom 01.03.2013 sind zwar die Ausführungen, mit denen die Verwendung von Eigengeld zum Ankauf der Bücher abgelehnt wurde, für sich genommen nicht zu beanstanden.

Allerdings hatte der Antragsteller den Antrag auf Freigabe von Eigengeld explizit und unmissverständlich nur auf die Anschaffung der DVD bezogen. Insofern liegt es nahe, dass über die Frage, ob der Erwerb mit Mitteln Dritter erfolgen kann, überhaupt nicht entschieden wurde. Wenn diese Variante aber mitbedachtet worden sein sollte, so ist jedenfalls eine ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens unter Erwägung der maßgeblichen Aspekte nicht erfolgt. Denn sollte - was im Hinblick auf die Stellungnahme der JVA nahe liegt - die Justizvollzugsanstalt davon ausgegangen sein, dass der Bezug von Büchern mit Mitteln Dritter generell nicht gestattet werde (könne), so wäre dies rechtsfehlerhaft.

bb) Die Ablehnung des Erwerbs des Buches "Minispione" ist mit eben dieser Begründung erfolgt. Ausweislich der Stellungnahme der JVA vertritt diese die Auffassung, dass gesetzlich - zum damaligen Zeitpunkt durch § 22 StVollzG - vorgegeben sei, dass der Bezug "sonstiger Gegenstände" und auch des beantragten Buches ausschließlich durch Hausgeld oder freies Eigengeld erfolgen dürfe. Sie trägt explizit vor, für eine Abweichung hierfür bestehe kein Ermessensspielraum. Dies ist unzutreffend.

ist. Nachdem der Antragsteller sich aber die Auffassung der Justizvollzugsanstalt, der Bescheid vom 01.03.2013 betreffe auch den Antrag bzgl. des Buches vom 24.02.2013, zu eigen macht, ist davon auszugehen, dass der Bescheid diesen erfasst und die Justizvollzugsanstalt muss sich daran festhalten lassen, den Bescheid mit allein der gegebenen Begründung abgelehnt zu haben. Bezüglich des Antrages vom 17.03.2013 ist - wie der Antragsteller dem Grunde nach zu recht moniert - offenbar ebenfalls keine klare Entscheidung, die ihm eine zeitnähere Reaktion möglich gemacht hätte, ergangen. Allerdings besteht - wie die JVA zutreffend ausführt - kein Anspruch auf schriftliche Verbescheidung. Ausweislich des Vermerks auf dem Bescheid, den die Justizvollzugsanstalt vorgelegt hat, hat deren Kammer am 19.03.2013 den "Antrag abgelehnt" mit der Begründung, dass die Bezahlung nur mit Hausgeld oder frei verfügbarem Eigengeld erfolgen könne. Davor ist die vom Antragsteller in seinem Prozesskostenhilfe-Ersuchen erwähnte Auskunft, dass das Buch "von draußen bezahlt" und über die Buchhandlung zugesendet werden solle, vermerkt.

b) Beide Entscheidungen sind ermessensfehlerhaft, weil sie zu Unrecht davon ausgehen, der Bezug der Bücher unter Bezahlung von Mitteln Dritter sei generell nicht zu gestatten.

aa) Bezüglich des Bescheides vom 01.03.2013 sind zwar die Ausführungen, mit denen die Verwendung von Eigengeld zum Ankauf der Bücher abgelehnt wurde, für sich genommen nicht zu beanstanden.

Allerdings hatte der Antragsteller den Antrag auf Freigabe von Eigengeld explizit und unmissverständlich nur auf die Anschaffung der DVD bezogen. Insofern liegt es nahe, dass über die Frage, ob der Erwerb mit Mitteln Dritter erfolgen kann, überhaupt nicht entschieden wurde. Wenn diese Variante aber mitbedachtet worden sein sollte, so ist jedenfalls eine ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens unter Erwägung der maßgeblichen Aspekte nicht erfolgt. Denn sollte - was im Hinblick auf die Stellungnahme der JVA nahe liegt - die Justizvollzugsanstalt davon ausgegangen sein, dass der Bezug von Büchern mit Mitteln Dritter generell nicht gestattet werde (könne), so wäre dies rechtsfehlerhaft.

bb) Die Ablehnung des Erwerbs des Buches "Minispione" ist mit eben dieser Begründung erfolgt. Ausweislich der Stellungnahme der JVA vertritt diese die Auffassung, dass gesetzlich - zum damaligen Zeitpunkt durch § 22 StVollzG - vorgegeben sei, dass der Bezug "sonstiger Gegenstände" und auch des beantragten Buches ausschließlich durch Hausgeld oder freies Eigengeld erfolgen dürfe. Sie trägt explizit vor, für eine Abweichung hierfür bestehe kein Ermessensspielraum. Dies ist unzutreffend.

cc) Nach Auffassung der Kammer kann § 22 StVollzG der von der JVA angenommene Regelungsgehalt nicht entnommen werden. Explizit regelt die Vorschrift nur den Einkauf von Nahrungs- und Genussmittel sowie Mitteln der Körperpflege. Schon die damals angewendete bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 22 StVollzG setzt voraus, dass sonstige Gegenstände nicht nur - wie § 22 Abs. 1 StVollzG für die vorgenannten Verbrauchsgegenstände regelt - mit Haus- oder Taschengeld, sondern auch mit Eigengeld erworben werden dürfen, wobei der Einkauf der Höhe nach beschränkt werden kann. Schon aus letzterer Formulierung ergibt sich, dass in diesem Bereich ein Ermessen der Justizvollzugsanstalt besteht, welches auch auszuüben ist. Ein absolutes Verbot, sich solche Gegenstände von Dritten schenken zu lassen, kann dem nicht entnommen werden. Vielmehr regelt § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, dass Dritte Geld für den Gefangenen einzahlen können, über das dieser auch grds. verfügen kann, ebd. Satz 3. Ein Anhalt dafür, dass damit die unmittelbare Bezahlung und Schenkung von Sachen ausgeschlossen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Dabei muss der Sinn und Zweck der Regelung des § 22 StVollzG und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift, die insoweit den in § 83 SächsStVollzG nunmehr getroffenen ähnlichen Regelungen entsprechen, nämlich die übermäßige Besserstellung einzelner Gefangener, die über mehr Eigengeld verfügen oder Geld von Außenstehenden erhalten, zu verhindern, eine bestimmende Rolle spielen (vgl. auch Kellermann/Köhne in: Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl. (2012), § 22, Rn. 1 m.w.N. auch zur Gesetzesbegründung). Die Justizvollzugsanstalt hat sich aber zu Unrecht rechtlich insoweit gebunden gefühlt und daher keine Ermessensentscheidung mehr getroffen. Deshalb kommt es auf die weitere Ermittlung der Behauptung des Antragstellers, es habe jedenfalls früher eine entsprechend gegenläufige tatsächlich Praxis, die zu einer Selbstbindung der Justizvollzugsanstalt führen würde, bestanden, garnicht mehr an. Die Justizvollzugsanstalt hätte bei der Frage, ob sie den Einkauf der Bücher mit finanzieller Unterstützung Dritter gestattet, das Fortbildungsinteresse des Antragstellers, der die Fachbücher ersichtlich für seine aktuelle Ausbildung zum Berufsinformatiker einsetzen will, abwägen müssen. Zudem spielt ersichtlich eine Rolle, dass der Antragsteller aufgrund der vorliegenden Pfändungen über kein Eigengeld verfügt, das er ansonsten auch nach den vorzitierten Regelungen "in angemessenem Umfang" zum Erwerb der Bücher hätte einsetzen können. Insofern ist angesichts des mutmaßlich überschaubaren Preises der Bücher allein durch die Gestattung des Bezugs unter Bezahlung durch außenstehende Dritte ersichtlich keine Privilegierung des Antragstellers im Sozialgefüge der Anstalt zu besorgen.

cc) Dass die Justizvollzugsanstalt im Übrigen entsprechend der nunmehr wohl auch geübten Praxis darauf bestehen und im Rahmen ihrer Ermessensausübung verlangen kann, dass die Bücher, so sie nicht über den Versandhandel bezogen werden, original verschweißt sind, berührt die Frage der Bezahlung nicht.

Soweit die Justizvollzugsanstalt bzgl. des Bescheides vom 19.03.2013 vorträgt, es sei im Rahmen einer allgemeinen Handhabung, die auch der individuellen Ermessensentscheidung zugrundegelegt worden sei, ein Bezug "ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt" sei zulässig, so betrifft dies schon von vornherein nicht notwendig die Frage der Bezahlung. Im Übrigen ist in der zitierten Hausordnung unter Ziff. 15. selbst nicht von einer Ausschließlichkeit, sondern nur davon die Rede, dass dies "in der Regel" erfolgen müsse. Auch insoweit wäre bereits nach der Hausordnung selbst eine Ermessensentscheidung zu treffen gewesen.

4. Soweit der Antragsteller beabsichtigt, einen Antrag auf Verpflichtung der Anstalt zur Erteilung der Erlaubnis für beide Bücher zu erteilen, hat dies keine Aussicht auf Erfolg. Ungeachtet dessen, dass vielleicht bei isolierter Betrachtung nur dieser Anträge/Bücher überwiegende Gründe für die Erlaubnis sprechen mögen, ist nach dem allein maßgeblichen Sach- und Streitstand, wie er durch den Antrag vorgegeben ist, von einer Ermessensreduzierung auf null nicht zu reden. Insbesondere können zahlreiche sonstige Umstände - etwa der Umfang des bereits im Besitz des Antragstellers befindlichen Buch-Bestands - für die zutreffende Entscheidung Bedeutung haben. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens kann jedoch das Gericht nicht seine Ermessensentscheidung an diejenige der Justizvollzugsanstalt stellen.

Insoweit waren daher die Prozesskostenhilfeanträge abzulehnen.

III.

Nachdem der Antragsteller offensichtlich die von ihm intendierten Anträge unter der Bedingung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe beantragt hat, ist ohne weitere Erklärung eine Entscheidung in der Hauptsache zu treffen, soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Denn insoweit ist der Sachverhalt ausermittelt und zur Entscheidung reif.

Aus diesem Grunde war in der Hauptsache wie tenoriert zu entscheiden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 467 Abs. 1 i.V.m. § 121 Abs. 4 StVollzG, 120 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches StVollzG. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte auf Grundlage der §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.

Schlüter-Staats

Vors. Richter am Landgericht

~~Schlüter-Staats
Vorsitzender Richter am
Landgericht~~

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 20.05.2014


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

